

# Mietermitbestimmungsstatut-Entwurf

## § 11 Wahl des Mieterbeirats

(1) Als Mitglieder beziehungsweise ~~Mitglieder~~ Ersatzmitglieder des Mieterbeirates können Mieter im Sinne des § 3 gewählt werden.

Kandidaten haben sich in der Mieterversammlung persönlich vorzustellen. Bei Verhinderung (beruflichen Gründen, Krankheit, usw..) kann dieser durch den Vorsitzenden vorgestellt werden.

(2) Jeder Mieter ist berechtigt, einen Wahlvorschlag für den Mieterbeirat und das Wahlkomitee zu machen. Diese Vorschläge müssen spätestens acht vierzehn Tage vor der Wahl beim Vorsitzenden des Mieterbeirats oder im Falle der Erstwahl bei der Stadt Wien – Wiener Wohnen schriftlich eingebracht werden.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlkomitee zu wählen; es besteht aus ~~3~~ 3 bis 5 Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen. Kandidaten für den Mieterbeirat dürfen dem Wahlkomitee nicht angehören.

(4) Wurde noch kein Mieterbeirat gewählt, ist die Mieterversammlung zur Wahl des Mieterbeirates von der Stadt Wien – Wiener Wohnen einzuberufen und zu leiten. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mieter oder wenigstens 50 Mieter verlangen. Bei Wiederwahl des Mietereirates muss vorher eine Mieterversammlung abgehalten werden. Diese soll innerhalb 4 Monate maximal aber 14 Tage vor der Briefwahl stattfinden. Bei der Mieterversammlung wird das Vorstellen der KandidatInnen und die Wahl des Wahlkomitees erfolgen. Sollte innerhalb dieses 5-jährigen Wahlzyklusses eine Neu- oder Wiederwahl erfolgen, so ist diese bis zur nächsten gemeinsamen Wahl (Briefwahl) gültig. Während der Funktionsperiode des Mieterbeirats sind jederzeit eine Kooptierungen neuer Mitglieder in den Mieterbeirat möglich, über deren Stimmberechtigung entscheidet der Mieterbeirat.

(5) Die Mieterversammlung wählt zunächst – mit Stimmenmehrheit – das Wahlkomitee. Das Wahlkomitee sichtet die eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl von Mietervertretern und leitet die weitere Wahlhandlung.

(6) Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Es ist über jedes Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied des Mieterbeirates einzeln abzustimmen.

(7) Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung eines Wählers, so hat dieser die zur Beurteilung seines Wahlrechts erforderlichen Belege dem Wahlkomitee vorzulegen. Das Wahlkomitee entscheidet über die Wahlberechtigung.

(8) Gewählte Mietervertreter haben ihre Funktion (Sitz- und Stimmrecht) persönlich auszuüben. Sie können sich aber in einzelnen Angelegenheiten (zum Beispiel der Geltendmachung einzelner Anliegen gegenüber der Stadt Wien – Wiener Wohnen) durch Funktionäre und Angestellte solcher Vereine vertreten lassen, zu deren satzungsgemäßen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen von Mietern gehört und die sich mit der Beratung ihrer Mitglieder in Mietangelegenheiten in Wien regelmäßig befassen.

(9) Die Funktionsdauer der Mieterbeirats beträgt 5 Jahre.